

§ 7

Die für die Einrichtung des Fachschulfernstudiums erforderlichen Mittel sind im Haushalt des jeweiligen Fachministeriums oder Staatssekretariates mit eigenem Geschäftsbereich und des Staatssekretariates für Hochschulwesen bereitzustellen.

§ 8

Für die Koordinierung aller Fragen des Fachschulfernstudiums ist das Staatssekretariat für Hochschulwesen verantwortlich.

§ 9

Das Fachschulfernstudium ist in den angeführten Fachrichtungen durch die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich am 1. Januar 1952 zu eröffnen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind durch die Fachministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassen.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatssekretariat
für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Verordnung
über Maßnahmen
zur Verminderung der Lohnnebenkosten
in der Bauwirtschaft.

Vom 20. Dezember 1951

Im Rahmen des Fünfjahrplanes erwachsen der Bauwirtschaft große Aufgaben, die bei entsprechender Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Baukosten durchgeführt werden müssen.

Die kostensteigernden Faktoren, insbesondere die Lohnnebenkosten, müssen durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf ein Mindestmaß gesenkt werden.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Lohnnebenkosten im Sinne dieser Verordnung sind die nach gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen zu zahlenden Wege-, Fahr- und Unterkunftsgelder, Trennungsschädigungen, Fahrgelder und Lohnvergütungen für An- und Rückreisen sowie Heimfahrten für die auf der Baustelle Beschäftigten, soweit Ansprüche dieser Art bestehen.

§ 2

Die Vergabe von Bauaufträgen hat unter Zugrundelegung der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorge-

schriebenen Plan für die Bauwirtschaft (GBl. S. 256) JJ" zu erfolgen. Dabei müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Aufträge an solche Baubetriebe zu erteilen, die

- a) mit ortsansässigen Arbeitskräften oder
- b) unter Hinzuziehung ortsansässiger Baubetriebe zur Erfüllung von Teilaufgaben,
- c) unter Ausnutzung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften

die Bauvorhaben ausführen können.

§ 3

(1) Bei der Einstellung von Arbeitskräften zur Ausführung von Bauvorhaben sind vor allem ortsansässige Arbeiter und Angestellte zu berücksichtigen. Die Abteilungen für Arbeit bei den Räten der Städte oder Kreise sind verpflichtet, vordringlich Arbeitskräfte der örtlichen Reserven in die geplanten Bauvorhaben zu lenken.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, bei der Einstellung von Bauarbeitern, die Trennungs- und Übernachtungsgelder zu beanspruchen haben, sich von der für das Bauvorhaben zuständigen Abteilung für Arbeit beim Rat des Stadt- oder Landkreises schriftlich bestätigen zu lassen, daß Arbeitskräfte ohne Solche Ansprüche nicht mehr vorhanden sind.

(3) Die Abteilung für Arbeit darf diese Bestätigung nur dann ausstellen, wenn der Betrieb den Nachweis geführt hat, daß die von ihm veranlaßten Maßnahmen zur Werbung von Arbeitskräften nicht den erforderlichen Erfolg brachten. Dabei ist zu beachten, daß für die Organisation, den Umfang und die Art des Bauvorhabens die benötigten Spezialisten und Fachkräfte bereitstehen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, sich als Voraussetzung für die Auszahlung von Mitteln für Trennungs- und Übernachtungsgelder diese Bestätigung vorlegen zu lassen.

§ 4

(1) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet,

- a) die Berufs- und Hilfskräfte planmäßig entsprechend ihrer Qualifikation zu verwenden,
- b) durch ständige Qualifizierung der Arbeitskräfte, insbesondere von Frauen im Betrieb, die Beschäftigung auswärtiger Baufach- und Hilfskräfte zu vermeiden.

(2) Das Staatssekretariat für Bauwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die zwischenbetriebliche Arbeitskraftlenkung innerhalb der zentralen volkseigenen Bauindustrie für den Fall, daß die erforderlichen Arbeitskräfte vom ausführenden Betrieb nicht gewonnen werden können. Maßnahmen der zwischenbetrieblichen Arbeitskraftlenkung sind nur zulässig, wenn die Kontrolle des Betriebes ergibt, daß der Bedarf an Arbeitskräften durch innerbetriebliche Arbeitskraftlenkung, durch Ausschöpfung der örtlichen Reserven an Arbeitskräften und durch Heranziehen von Betrieben und Arbeitskräften der örtlichen Bauwirtschaft nicht gedeckt werden kann.